

Zitierhinweis

Bauch, Martin: Rezension über: Ulrike Hohensee / Mathias Lawo / Michael Lindner / Olaf B. Rader (eds.), *Monumenta Germaniae Historica. 13: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung, 1360–1361. 2: 1361 (Nr. 464–786) und Register*, 2017, in: *Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF)*, 48 (2021), 2, S. 343–344, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/a9a64d9f2d6a4c9e8ef85f3508213064>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a–63a UrhG) zulässig.

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1360, bearb. v. Ulrike Hohensee / Mathias Lawo / Michael Lindner / Olaf B. Rader (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, 13.1), Wiesbaden 2016, Harrassowitz, L u. 414 S., € 120,00.

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1361, bearb. v. Ulrike Hohensee / Mathias Lawo / Michael Lindner / Olaf B. Rader (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, 13.2), Wiesbaden 2017, Harrassowitz, VI u. 538 S. (S. 415–952), € 140,00.

Die „Constitutiones“ Karls IV. biegen mit dem vorliegenden Doppelband 13.1–2 auf die Zielgerade eines höchst anspruchsvollen Editionsprojektes ein. Für die verbleibenden Regierungsjahre 1365 bis 1378 sind in mutmaßlich rascher Folge die Bände 15–17 bis 2025 zu erwarten, Band 14 (1362–1364) liegt seit wenigen Monaten vor. Auf beeindruckende 786 Nummern summieren sich die edierten Inhalte, dazu wenige Nachträge und Korrekturen zum ersten Band am Ende des zweiten (Bd. 13.2, 718 f.). Das obligatorische Register der Orts- und Personennamen (Bd. 13.2, 771–852) wird durch ein Wortregister für Latein (Bd. 13.2, 853–900) und Deutsch (Bd. 13.2, 901–952) komplettiert. Wie viel Arbeit in dieser Edition steckt, lässt allein die Zahl der 127 in Mitteleuropa und Italien konsultierten Archive erahnen. Die beiden vorliegenden Bände sind nur in Kombination zu nutzen und daher auch gemeinsam zu würdigen.

Dass freilich den Jahren 1360 und 1361 je ein eigener Band gewidmet werden kann und muss, zeigt schon, wie überdurchschnittlich dicht die Überlieferung für diesen Zeitraum ist, die sich einem Zufall verdankt. Das sogenannte Dresdener Reichsregister, der einzige vollständig erhaltene Ausgangsregisterband aus der Epoche Karls IV., gibt einen einzigartigen, weil vollständigen Einblick in die Tätigkeit der kaiserlichen Kanzlei vom Januar 1360 bis zum April 1361 (vgl. Bd. 13.2, 719–732). Die zur Besprechung vorliegende kritische Edition in – so viel sei vorab gesagt – gewohnt höchster Qualität ersetzt also im Fall des Registerbandes weitgehend die ältere, unvollständige Edition von Adam Friedrich Glafey von 1734. Allerdings streben die Bearbeiter*innen auch hier keine Vollständigkeit an, sondern folgen den bewährten Auswahlprinzipien der Reihe (MGH Const. 12, XII–XIII) mit einem Schwerpunkt auf Inedita und der Nutzung von Regesten mit Verweis auf Drucke. Der Registerband überliefert wichtige Ereignisse der karolinischen Ära, wie am 27. Februar 1361 die Mitteilung der Geburt Wenzels durch die Kaiserin Anna von Schweidnitz (Nr. 514) – einer der allzu knapp gesäten Belege reginaler Aktivitäten im Reich des 14. Jahrhunderts. Auch Schlusspunkte unter unrühmliche Episoden werden aufgeführt: Am 11. März 1360 nahm Karl die Nürnberger Juden in seinen und des Reiches Schutz (Nr. 65) – in derselben Stadt, in der er sie elf Jahre zuvor kaltblütig ans Messer geliefert hatte, wie vor vielen Jahren schon Wolfgang Stromer gezeigt hat. Aber natürlich geht die Edition über den Dresdner Registerband hinaus (MGH Const. 13.1, VIII–IX), etwa mit Schreiben des Papstes Innozenz VI. an den Kaiser, so am 23. Januar 1361 (Nr. 477). Andere Papstschreiben aus diesem Jahr an Karl wie das vom 27. und 28. April 1361 bleiben unerwähnt. Dies findet eine plausible Erklärung wohl darin, dass sie zwar der päpstlichen Registerüberlieferung entstammen, aber an einem unerwarteten Ort zu finden sind (nämlich im Archivio di Stato Roma) und auch semiformal in einer Miszelle Karl Borchards auf dem Mittelalterblog (<http://mittelalter.hypotheses.org/9569>) veröffentlicht wurden. Schade, dass solche alternativen, längst nicht mehr ephemeren Publikationsorte keinen Eingang gefunden haben.

Ein möglicherweise recht zeitgebundenes Beispiel mag illustrieren, welche interessanten Querverbindungen eine Edition in vorliegender Qualität aufzuzeigen ver-

mag: Die völlige Abwesenheit von auch nur randständigen Bezügen auf die seit 1347 in Europa grassierende Pestwelle in den Texten der imperialen Kanzlei für den Zeitraum von 1348 bis 1353 (MGH Const. 8–10) ist mehr als irritierend. Briefe des Papstes thematisieren die Epidemie durchaus (MGH Const. 8, Nr. 638), allein in der Kanzleiproduktion des römisch-deutschen Königs und späteren Kaisers fand die Seuche nicht statt. Wenn hingegen ein Schutzgebot für ein *studium generale* (wie 1355 für Perugia; MGH Const. 11, Nr. 429) verfügt wird, ist meines Erachtens die Arenga bemerkenswert, die über die *preciosa sciencia* und ihr Verstummen in den Zeiten des rasenden, unheilbringenden Sterbens (*pestilentis mortalitatis rabies*) klagt. Eine identische Arenga finden wir im August 1357 bei der Bestätigung der Sieneser Universität durch Karl IV. (MGH Const. 12, Nr. 155) und dann eben auch 1361 im Privileg für die Gründung der Universität von Pavia 1361 im vorliegenden Doppelband (Nr. 566). Die *pestifera rabies* ist jedenfalls in den Pesttraktaten der Zeit ein durchaus bekannter Terminus, wie schon Karl Sudhoff 1924 gezeigt hat. Zumindest die beiden letztgenannten Gründungen erfolgten zudem parallel zum Wüten der *pestis secunda* im Reich erst nördlich, dann südlich der Alpen (vgl. den viel kritisierten, aber bisher nicht ersetzten Katalog von Biraben, *Les hommes et la peste*, Paris 1976). Keine Edition der einzelnen Universitätsprivilegien der karolinischen Kanzlei liefert der Forschung die Erschließungstiefe, um solchen Hypothesen mit geringem Aufwand nachzugehen und Ansätze der klassischen Arengen-Forschungen Heinrich Fichtenaus in eher unerwartete Kontexte zu bringen. Auch wenn das gewählte Beispiel aktualitätsgetrieben wirken mag, es macht doch offenkundig, dass Editionen im Volltext, wie sie die „MGH Constitutiones“ charakterisieren, gerade mit den neuartigen Auswertungsmöglichkeiten digitaler Umgebungen auch Fragestellungen ermöglichen, an die die Editor*innen selbst nicht gedacht haben mögen und noch weniger die Verantwortlichen, die einst die renommierte Reihe ins Werk gesetzt haben.

Sonst finden sich wenige Ansatzpunkte für Kritik. Einmal mehr bedauert der Rezensent, dass auf ein chronologisches Verzeichnis der aufgenommenen Stücke (inklusive eines Kurzregests) verzichtet wurde, das in Band 10 der „MGH Constitutiones“ noch vorhanden ist und die Orientierung im präsentierten Material sehr erleichtert hätte. Doch wirklich bange wird dem Leser, wenn er die editorische Qualitätsarbeit des Doppelbandes zur Seite legt und sich fragt, was nach 2025 sein wird: Wird, neben der unverändert wichtigen und langfristiger gesicherten Arbeit an den „Regesta Imperii“, eine Arbeitsgruppe wie die Berliner „Constitutiones“-Spezialist*innen auch weiterhin bereitwillige Förderung im Rahmen einer geisteswissenschaftlichen Grundlagenforschung, wie sie die MGH in ihrer ganzen thematischen und epochalen Breite vorzüglich vorstellt, erfahren? Die Offenheit dieser unverzichtbaren Grundlagenarbeit für traditionelle wie neu ans Material herangetragene Erkenntnisinteressen kann nicht über Gebühr betont werden. Man kann den zuständigen Akademien und anderen Geldgebern, aber auch den universitär Verantwortlichen und Forschenden nur wünschen, dass sie Langzeitprojekte wie die „MGH-Constitutiones“-Reihe nicht als irgendwann abzuschließende Sackgassen verstehen, sondern als die Schienen in die Zukunft betrachten, die sie sein sollten.

Martin Bauch, Leipzig